

Gemeinde Wulkenzin
Der Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost Wulkenzin“ der Gemeinde Wulkenzin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat mit Beschluss vom 13.10.2026 den Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost Wulkenzin“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost Wulkenzin“ der Gemeinde Wulkenzin wird zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Öffnungszeiten eingesehen werden (außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabstimmung). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost Wulkenzin“ der Gemeinde Wulkenzin wird ergänzend auch in das Internet über die Homepage des Amtes Neverin, zu erreichen unter:
<https://amtneverin.de/ortsrecht/ortsrecht-gemeinde-wulkenzin/>
eingestellt.

Ebenso wird die in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost Wulkenzin“ der Gemeinde Wulkenzin über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht. Der Zugang erfolgt über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de>.

Die Veränderungssperre umfasst das im folgenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet:



Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst demnach den räumlichen Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost Wulkenzin“ der Gemeinde Wulkenzin. Er erstreckt sich auf die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost Wulkenzin“ in der Fassung der 1. Änderung und der 2. Änderung festgesetzten Gewerbegebiete (GE), eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe) und das Mischgebiet (MI). Demnach umfasst der Geltungsbereich der Veränderungssperre die Flurstücke 15 (ganz), 16 (ganz), 17 (ganz), 18 (ganz), 19 (ganz), 20 (ganz), 21 (ganz), 22 (ganz), 23 (ganz), 24 (teilweise), 25 (teilweise), der Flur 7, Gemarkung Wulkenzin. Das im Rahmen der 2. Änderung festgesetzte Sondergebiet „Sport- und Freizeitanlagen“ ist nicht Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Es wird auf § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Hinweis nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Wulkenzin, den 14.10.2026

gez. Marcel Thiele
Bürgermeister